

## Protokolleintrag vom 06.11.2013

2013/379

**Interpellation von Tamara Lauber (FDP) und Michael Schmid (FDP) vom 06.11.2013:**

**Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS), Hintergründe zum Betrieb und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren gemäss tatsächlichem Aufwand**

Von Tamara Lauber (FDP) und Michael Schmid (FDP) ist am 6. November 2013 folgende Interpellation eingereicht worden:

Am 29. Februar 2012 hat der Gemeinderat dem Pilotprojekt ZAS (Weisung-Nr. 2011/435) zugestimmt. Mit Entscheid vom 16. August 2013 hiess das Statthalteramt Bezirk Zürich einen Rekurs in Bezug auf die Kostenaufgabe gut. Der Statthalter stellte fest, dass die zu beurteilenden Pauschalgebühren von CHF 600 bzw. CHF 950 zwar dem Kostendeckungs-, aber nicht dem Äquivalenzprinzip standhielten und daher eine blosser Verfügung auf Stufe Departementvorsteher keine genügende gesetzliche Grundlage für die Kostenaufgabe darstellte. Bisher verzichtete der Stadtrat auf die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, womit das Verursacherprinzip aufgegeben wurde und stattdessen der Steuerzahler belastet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Stadtrat begründet die Notwendigkeit des Betriebes der ZAS damit, dass früher oder später mit einem schwerwiegenden Ereignis, im Extremfall sogar mit einem Todesfall auf einer Polizeiwache gerechnet werden müsste (Weisung S. 4). Wie oft wurden bei der ZAS seit Januar 2012 solch schwere Fälle eingeliefert?
2. Wie hoch werden die Einsparungen beim Polizeipersonal stellenmässig in etwa eingeschätzt? Wie hoch sind die Entlastungen der Notfallstationen der Stadtspitäler einzustufen?
3. Gemäss Weisung ging der Stadtrat davon aus, dass er den Bruttokredit einhalten kann. Trifft dies nach wie vor zu? Falls nein, weshalb nicht? Bitte genau begründen.
4. Rechtfertigen sich die Ausweitung der Öffnungszeiten und der Ausbau der Dienstleistungen nach bisherigem Erkenntnisstand?
5. Sind die Fallzahlen mit dem Ausbau der Öffnungszeiten im Rahmen der Erwartungen gestiegen? Falls nein, wie werden die Abweichungen begründet?
6. Besteht in der Praxis Gewähr dafür, dass Personen nur in Gewahrsam der ZAS genommen werden, wenn sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährden (§ 25 lit. a PolG)? Wie wird dies sichergestellt?
7. Im Entscheid vom 16. August 2013 hält der Statthalter in Erw. 5 lit. c) fest, dass mit § 58 PolG eine genügende Gesetzesdelegation zum Erlass einer Ausführungsverordnung durch den Stadtrat vorliegt, damit die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand und somit verursachergerecht erhoben werden können. Gedenkt der Stadtrat von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, wann ist damit zu rechnen?
8. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass es angesichts der finanziellen Lage der Stadt dringend angezeigt ist, das Defizit der ZAS möglichst gering zu halten und die genügende gesetzliche Grundlage deshalb umgehend zu schaffen? Dass kostendeckende Gebühren (mind. CHF 600.- / CHF 950.-) vor diesem Hintergrund besonders gerechtfertigt sind? Dass verursachergerechte Gebühren auch angesichts der Tatsache gerechtfertigt sind, als das sich die Betroffenen vorsätzlich betrinken und damit das Gefahrenpotential selber zu verantworten haben?

Mitteilung an den Stadtrat